

Philosophische Fakultät I
Institut für Philosophie

Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 15 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 03. Juli 2003 (GVBl. S. 252) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen (Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 04/1997) an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Mai 2003 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie erlassen*).

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Philosophie (L4) besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und
- einer mündlichen Prüfung

Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 10, (2) – Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität

zu Berlin – genannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer

- 4 Leistungsnachweise (LN) aus den Lehrgebieten (a) Logik, (b) theoretische Philosophie, (c) praktische Philosophie und (d) wahlfreie Gebiete wie folgt erworben hat:

1 LN Logik,

1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie),

1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie),

1 LN spezielle Wahlgebiete (*neben LN aus den Bereichen a-c* z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie, Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Philosophie der Kunst, Philosophische Probleme einzelner Wissenschaftsbereiche),

- Bescheinigung: Grundkurs „Einführung in die Philosophie“ (e) als Pflichtveranstaltung (2 SWS),
- Wahlveranstaltungen (16 SWS) in Studienbuchseiten,
- Fachdidaktik (2 SWS) in Studienbuchseiten,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Studiums

erworben hat bzw. vorweisen kann.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Hausarbeit kann bei jeder vom Zwischenprüfungsausschuss beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann hinsichtlich der Themenstellung Vorschläge machen.

*) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie wurden am 27. Februar 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat oder die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muss, wird in Absprache zwischen Prüfer oder Prüferin und Kandidat oder Kandidatin festgelegt.

Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d.h. die Hausarbeit muss spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden. Sie sollte nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein. Eine Gruppenprüfung wird für das Prüfungsfach Philosophie ausgeschlossen.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Beide Prüfungsteile (die Hausarbeit und die mündliche Prüfung) werden gesondert benotet. Beide Teile müssen mindestens mit der Note 4 „ausreichend“ bewertet worden sein.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus beiden Prüfungsleistungen gebildet.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültigen fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 19/1998) treten unter Berücksichtigung von § 5 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.